



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	14.11.2019	1523/19 - I/508
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2018

Anlage/n:

Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2018

Beschluss:

1. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Wetzlar stellt fest, dass ihre wirtschaftliche Betätigung weiterhin die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Wetzlar, den 14.11.2019

gez. Kratkey

Begründung:

Im Rahmen des § 123 a Hessische Gemeindeordnung ist die Stadt Wetzlar jährlich verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2018.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Der Beteiligungsbericht enthält die Angaben der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Wetzlar. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurden die drei Eigenbetriebe und die wesentlichen mittelbaren Beteiligungen mit in den Bericht aufgenommen.

Die Inhalte des Beteiligungsberichtes sind bezüglich der Aussagen zu den einzelnen Unternehmen gesetzlich geregelt. Daraus ergeben sich für die Darstellung der einzelnen Unternehmen folgende Inhalte:

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Unternehmenskennzahlen
3. Verbindung zum städtischen Haushalt
4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt diese Überprüfung jährlich vorzunehmen.

Im Beteiligungsbericht sind unter Punkt 1.2 Unternehmensgegenstand der jeweiligen Beteiligung die gesetzlichen Grundlagen entsprechend dargelegt.